

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 03.11.2015

Keine Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten in die Kommunen - auch nicht über den Weg der Amtshilfe!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten entsprechend § 47 Abs. 1 a des Asylgesetzes ausschließlich in Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen, die das Land selbst betreibt oder die für das Land von Hilfsorganisationen betrieben werden. Sie sollen nicht auf die Kommunen im Wege der Amtshilfe verteilt werden.

Begründung

Deutschland und damit auch Niedersachsen ist mit einem großen Zustrom von Asylsuchenden konfrontiert. Die Unterbringung und Betreuung dieser Menschen ist eine große Herausforderung, die ohne das Engagement der Kommunen, der Hilfsorganisationen und der Feuerwehr nicht bewältigt werden kann. Unter den Asylsuchenden sind Menschen aus vielen Ländern und mit unterschiedlicher Bleibeperspektive. Der Deutsche Bundestag hat daher, um den wirksamen Schutz der Asylberechtigten zu gewährleisten, am 15.10.2015 das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz beschlossen. Der Bundesrat hat mit breiter Mehrheit, aber ohne die Stimmen Niedersachsens, dem am 16.10.2014 zugestimmt. Das Gesetz ist zum 24.10.2015 in Kraft getreten und bestimmt u. a., dass Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten verpflichtet sind, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Länder sind nach § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes zur Schaffung der notwendigen Unterbringungsplätze in den Aufnahmeeinrichtungen entsprechend dem monatlichen Zugang von Asylbegehrenden verpflichtet.

Die Landesregierung sieht sich hierzu seit mehreren Wochen nicht in der Lage. Sie nahm die niedersächsischen Kommunen zur Schaffung von Notunterkünften in Anspruch. Zunächst wurden von ihr 20 Kommunen verpflichtet, 4 000 Asylsuchende im Wege der Amtshilfe unterzubringen. Inzwischen sollen die Kommunen ca. 10 000 Personen im Wege der Amtshilfe aufnehmen. Es ist nicht zu erwarten, dass die in diesen Notunterkünften untergebrachten Personen später in die normalen Aufnahmeeinrichtungen des Landes verbracht werden, sondern wahrscheinlich sollen sie auf Kommunen in der Umgebung der Notunterkunft verteilt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 47 Abs. 1 a des Asylgesetzes klar seinen Willen dargelegt, dass Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29 a des Asylgesetzes gerade nicht auf die Kommunen verteilt werden, sondern in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder bleiben, um die schnelle Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Verpflichtung der Kommunen zur Amtshilfe darf nicht dazu führen, dass dieser Grundsatz vom Land ausgehebelt wird. Der Entschließungsantrag soll die Landesregierung hierzu verpflichten.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 04.11.2015)